

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Feuerwehrausschusses
Antragsfrist 03.01.2023
31.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift öffentl. Nr. 79 FwA 15.09.2022	4

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	
Vorlage 001/2023-2	10
1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz 001/2023-2	12
FwA 2023 Veränderungsnachweis konsumtiv 001/2023-2	28
FwA 2023 Veränderungsnachweis investiv 001/2023-2	30
1. Ergänzungsvorlage Anfragen FwA 001/2023-2	32
TOP Ö 6 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	
Vorlage 757/2022-3	36
TOP Ö 7 6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	
Vorlage 772/2022-3	37
TOP Ö 8 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	
Vorlage 762/2022-3	38
Anlage Kalkulation Fahrzeuge 762/2022-3	45
Anlage Kalkulation Personal 762/2022-3	46
Synopsis Satzungen Feuerschutz 762/2022-3	47
TOP Ö 9 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	
Vorlage 763/2022-3	68
Kalkulation 763/2022-3	76
Synopsis Satzungen Feuerschutz 763/2022-3	77
TOP Ö 10 2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	
Vorlage 764/2022-3	98
Ergänzungsvorlage 764/2022-3	106
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	
Vorlage ohne Beschluss 767/2022-3	115
TOP Ö 12 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich FwA, öffentl.)	
Vorlage ohne Beschluss 029/2023-1	116
Halbjahresbericht FwA, öffentl. 029/2023-1	117
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	
Vorlage ohne Beschluss 768/2022-3	118
TOP Ö 14 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 040/2023-1	119

Einladung

Sitzung Nr.	009/2023
FwA Nr.	1/2023

An die Mitglieder
des **Feuerwehrausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 05.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Feuerwehrausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 31.01.2023, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

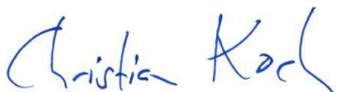
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 79/2022 vom 15.09.2022	
5	Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	001/2023-2
6	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	757/2022-3
7	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	772/2022-3
8	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	762/2022-3
9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	763/2022-3
10	2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige	764/2022-3
11	Mitteilung betr. Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	767/2022-3
12	Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	768/2022-3
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich FwA, öffentl.)	029/2023-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	040/2023-1
15	Anfragen mündlich	
	Nicht-öffentliche Sitzung	
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	041/2023-1
17	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung. Das Tragen einer Maske ist freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:


Christian Koch
(Vorsitzender)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Feuerwehrausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **15.09.2022**,
18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	079/2022
FwA Nr.	3/2023

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Mandt, Christian CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Müller, Thomas CDU-Fraktion bis 18:45 Uhr
Peters, Anna SPD-Fraktion
Preiß, Helmut, Dr. CDU-Fraktion
Rothe, Berthold Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Weiler, Marcel Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Krips, Thorsten CDU-Fraktion
Mandt, Daniel ABB-Fraktion

beratende Mitglieder

Breuer, Wolfgang Freiwillige Feuerwehr Bornheim

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Ost, Helmut Feuerwehr

Schriftführerin

Dreseler, Andrea

Nicht anwesend (entschuldigt)

Rey, Heiko Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Schmitz, Matthias CDU-Fraktion
Weiler, Heinrich ABB-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 48 vom 25.05.2022	
5	FWGH Waldorf - Erweiterung	525/2022-6

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
6	FWGH Merten - Erweiterung	526/2022-6
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2022 betr. Vergütung für Brandsicherheitswachen erhöhen	422/2022-3
8	Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	519/2022-3
9	Mitteilung betr. Konzept zur Vorplanung möglicher Versorgungsausfälle im Herbst/Winter 2022	520/2022-3
10	Mitteilung betr. Erfahrungsbericht zum Ausbildungstag am Institut der Feuerwehr in Münster am 1. Mai 2022	552/2022-3
11	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans und zu dessen Fortschreibung	522/2022-3
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	527/2022-1
13	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Ausschussvorsitzender Christian Koch eröffnet die Sitzung des Feuerwehrausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Feuerwehrausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden,

- den Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung abzusetzen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 - 5, 7 - 13.

Die Tagesordnung der nicht-öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 14-16.

<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin

Frau Dreseler ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
----------	---

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde
----------	-----------------------------

Mündliche Einwohnerfrage von Frau Gisela Kuhl:

Ist die in der Sitzungsvorlage 525/2022-6 dargestellte Planung für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Waldorf vorläufig oder endgültig?

Antwort:

Die in der Sitzungsvorlage 525/2022-6 dargestellte Planung soll umgesetzt werden.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 48 vom 25.05.2022	
----------	--	--

Der Feuerwehrausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift Nr. 48 vom 25.05.2022 keine Einwände.

5	FWGH Waldorf - Erweiterung	525/2022-6
----------	-----------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Feuerwehrausschuss beauftragt die Verwaltung, die Erweiterung des FWGH Waldorf auf der Grundlage der dargestellten Planung umzusetzen.

- Einstimmig –

Zusatzfrage:

AM Rothe:

Wird für die Stellplätze im hinteren Bereich wasserdurchlässiges Pflaster verwendet?

Antwort:

In der derzeitigen Planungsphase sind zu Materialien noch keine Entscheidungen getroffen worden.

6	FWGH Merten - Erweiterung	526/2022-6
----------	----------------------------------	-------------------

- abgesetzt -

7	Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2022 betr. Vergütung für Brandsicherheitswachen erhöhen	422/2022-3
----------	--	-------------------

Über den Beschlussentwurf der Sitzungsvorlage wurde nicht abgestimmt. Stattdessen hat der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag von AV Christian Koch folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim zu ändern. Für Brandsicherheitswachen soll der Kostentarif einen Stundensatz von 15 Euro vorsehen.

- Einstimmig -

8	Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	519/2022-3
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betr. Konzept zur Vorplanung möglicher Versorgungsausfälle im Herbst/Winter 2022	520/2022-3
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen –

Zusatzfrage:

AM Marcel Weiler:

Wann wird dem Feuerwehrausschuss zu den konkreten Inhalten des Konzeptes berichtet?

Antwort:

Das Konzept ist eingebettet in eine gesamtstädtische Vorgehensweise in Bezug auf ein Blackout-Szenario, das im Herbst/Winter eintreten kann. Die Verwaltung wird hierzu im Haupt- und Finanzausschuss berichten und das Konzept mit einbeziehen.

10	Mitteilung betr. Erfahrungsbericht zum Ausbildungstag am Institut der Feuerwehr in Münster am 1. Mai 2022	552/2022-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen:

AM Heinz Müller:

Wurden die Übungen von den Ausbildern des Institutes der Feuerwehr beurteilt? Wenn ja, wie?

Antwort:

Die Übungen wurden von Gottfried Kreuzberg (Einsatzbezirksführer Ost) und René Heimann (stv. Einsatzbezirksführer West) beobachtet und ausgewertet und im Nachgang gemeinschaftlich besprochen (Positives und Negatives).

AM Dr. Preiß:

Welche Schwierigkeiten bestehen für die Feuerwehr Bornheim in der Buchung der Übungshalle am Institut der Feuerwehr? Sind dies nur logistische oder auch finanzielle Gründe?

Antwort:

Dies sind logistische Gründe. Die Übungshalle ist sehr stark ausgebucht und muss über die Bezirksregierung angefragt werden. Kosten entstehen nur für die Person des Instituts der Feuerwehr, welche die Übungshalle bedient.

AV Koch:

Besteht für die Feuerwehr Bornheim die Möglichkeit, das Übungsgelände des Instituts der Feuerwehr in Düren in Zukunft häufiger für Übungen zu nutzen? Ist dies für das nächste Jahr bereits eingeplant?

Antwort:

Fort- und Weiterbildung wird ein Schwerpunktthema im nächsten Brandschutzbedarfsplan sein. Möglichkeiten der Qualifizierung werden ausgelotet. In diesem Zuge werden die Führungskräfte der Feuerwehr Bornheim auch das Gelände des Instituts der Feuerwehr in Düren besuchen und die Angebote und Übungsmöglichkeiten erkunden. Für das nächste Jahr könnten dort entsprechende Angebote gebucht und Übungen durchgeführt werden. Über diese Angebote hinaus ist bereits eine Heißausbildung sowie ein Motorsägen-Lehrgang für das nächste Jahr in Planung.

AM Söllheim:

Könnte eine Jugendfahrt für die Jugendfeuerwehr Bornheim auf das Übungsgelände des Instituts der Feuerwehr in Düren organisiert werden?

Antwort:

Die Verwaltung wird dies prüfen und wenn möglich auch umsetzen.

11	Mitteilung betr. Sachstand zur Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans und zu dessen Fortschreibung	522/2022-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen:

AM Söllheim:

Ist es denkbar, dass für die weitere Verbesserung der technischen Ausstattung der Feuerwehr Bornheim Drohnen angeschafft werden?

Antwort:

Die Feuerwehr Bornheim hatte hierzu bereits eine Vorführung einer alternativen Technik (feststehende Drohne) und wird dieses Thema weiterverfolgen.

AM Rothe:

Wodurch hat sich die Zahl der Einsätze so stark erhöht?

Antwort:

Die Einsätze der Feuerwehr in der Tierrettung, bei der Unterstützung des Rettungsdienstes, bei Türöffnungen etc. haben stark zugenommen. Die frühere nachbarschaftliche Hilfestellung wird inzwischen häufig durch die Feuerwehr übernommen.

AM Züge:

Braucht die Feuerwehr Bornheim bei Brandfällen an Gebäuden mit Photovoltaikanlagen die Unterstützung eines Elektrikers?

Antwort:

Grundsätzlich nicht, da es vor Ort Freischaltmöglichkeiten gibt, die die Feuerwehr bedienen kann (Trennschalter zwischen Photovoltaikmodul auf dem Dach und Wechselrichter). Die Photovoltaikanlage schaltet sich nicht gänzlich ab, sondern bleibt weiter bis zu diesem Trennschalter unter Spannung (Gleichstrom). Eine vollständige Freischaltung der Photovoltaikanlage ist somit nicht möglich. Mitunter müssen die Energieversorger hinzugerufen werden. Die Hinzuziehung einer Elektrofachkraft ist nur erforderlich, wenn es in die Installation der Photovoltaikanlage geht. Sind Photovoltaikanlagen installiert, gibt es für die Feuerwehr jedoch das Problem, dass sie bei einem Dachstuhlbrand nicht direkt an den Brandherd kommt, um diesen zu bekämpfen.

12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	527/2022-1
-----------	---	-------------------

Aktuelle Mitteilungen:

Keine.

Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen:

Von der Vorlage Nr. 527/2022-1 wird Kenntnis genommen.

Zusatzfragen:

AM Christian Mandt:

Gibt es einen neuen Sachstand im Zusammenhang mit dem Feuerwehrstandort Widdig?

Antwort:

Die baurechtliche Situation wird im Arbeitskreis Feuerwehrgerätehäuser dargestellt.

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Daniel Mandt:

Wurden die alten Pulverlöschanhänger P250 verkauft, oder kann man sie umbauen lassen?

Antwort:

Die vier Pulverlöschanhänger P250 sind antik und nicht mehr verwendbar. Sie wurden durch einen neuen P250 ersetzt, der im Feuerwehrgerätehaus Brenig untergebracht ist.

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

gez. Andrea Dreseler

gez. Christian Koch
Vorsitz

Schriftführung

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	001/2023-2
Stand	09.01.2023

Betreff Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen

Beschlussentwurf

Der Feuerwehrausschuss

1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2023/ 2024 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis,
2. nimmt die betreffenden verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 zur Kenntnis und
3. empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat zu empfehlen, die fortgeschriebenen Haushaltsansätze zu verabschieden.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen.

Die Beratung des Haushaltes im Haupt- und Finanzausschuss ist am 09.03.2023 vorgesehen.

Der Feuerwehrausschuss ist für folgende Produktbereiche / Produktgruppen zuständig:

1.02 Produktbereich Sicherheit und Ordnung

Nr.	Produkt-Gruppe
1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz (Seiten 148 bis 163 des Haushaltsplanentwurfes)

Die verwaltungsseitigen Änderungen sind mit entsprechenden Erläuterungen als Anlage beigefügt.

Bei den konsumtiven verwaltungsseitigen Änderungen sind die geschätzten Kosten für die Anmietung einer Lagerfläche für den Katastrophenschutz berücksichtigt.

Die Produktgruppe **1.02.07** wird ergänzend wie folgt erläutert:

Der Teilergebnisplan berücksichtigt das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung.

Die Erträge werden maßgeblich bestimmt durch die Auflösung von Sonderposten, d.h. die periodengerechte und anteilige Zuordnung von Zuwendungen für investive Beschaffungsmaßnahmen. Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Bei den Aufwendungen dominieren die bilanziellen Abschreibungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Die bilanziellen Abschreibungen stellen den periodengerechten Ressourcenverbrauch des beweglichen Anlagevermögens – insbesondere der Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung – dar. In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind insbesondere Aus- und Fortbildungskosten sowie der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Dienst- und Schutzkleidung enthalten.

Ergänzend wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Teilergebnisplan im Haushaltsentwurf verwiesen.

Im Teilfinanzplan sind die Zahlungsströme auslaufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit geplant. Investive Einzahlungen werden aus der Feuerschutzpauschale erwartet. Diese dient der anteiligen Finanzierung von Fahrzeugbeschaffungen sowie der Beschaffung von Feuerwehrgeräten und Betriebs- und Geschäftsausstattung (sofern keine geringwertigen Wirtschaftsgüter).

Grundlage bildet die Umsetzung des **Brandschutzbedarfsplanes** der Stadt Bornheim, dessen zweite Fortschreibung im ersten Quartal 2023 in den Ratsgremien zur Beratung ansteht. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu einzelnen investiven Beschaffungsmaßnahmen im Haushalt hingewiesen.

Die Ertüchtigung von Feuerwehrgerätehäusern und deren Neubau ist der Produktgruppe „Gebäudewirtschaft“ als wirtschaftlichem Eigentümer zugeordnet. Die Belastungen werden den Nutzern über die interne Leistungsverrechnung zugeordnet (Zeile 28 des Teilergebnisplans).

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

- Auszug Haushaltsplanentwurf (zuständige Produktbereich/-gruppe)
- Änderungsliste investiv mit Erläuterungen
- Änderungsliste konsumtiv mit Erläuterungen



Frau Walter

Beschreibung Produktgruppe

Produkte

1.02.07.01 Feuer- und Bevölkerungsschutz

Auftragsgrundlagen

(Beschlüsse, Gremien, Verträge, Vereinbarungen, Sonstige Gründe)

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) mit ergänzenden Vorschriften
- Bundesgesetze zum Zivilschutz einschl. Bevölkerungsschutz
- Brandschutzbedarfsplan, Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, örtliche Gebührensatzung
- Bundesbaugesetz und Landesbauordnung

Kurzbeschreibung

Gefahrenvorbeugung

- Die Gefahrenvorbeugung umfasst die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Mitwirkung und Beratung aus brandschutztechnischer Sicht, Anordnung von Brandsicherheitswachen, Durchführung von Brandverhütungsschauen

Gefahrenabwehr

- Die Gefahrenabwehr umfasst alle Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahren, die durch Brände, Unglücksfälle, Explosionen, Naturereignisse oder Notlagen hervorgerufen worden sind – auch in überörtlicher Hilfe

Leistungen

- Brandbekämpfung
- technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen
- Katastrophenabwehr – auch in der überörtlichen Hilfe
- Bevölkerungsschutz
- Planung und Wartung von Sirenenanlagen
- Brandsicherheitswachdienst
- Beratungen und Brandverhütungsschauen, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in Schulen, Kindergärten und Seniorenheimen
- Brandverhütungsschauen in verschiedenen Ojekten
- Dienstleistungen für Dritte und für städtische Betriebe
- Verwaltung der Feuerwehr
- Beschaffung von Fahrzeugen, technischer Ausrüstung, Bekleidung
- Lohnausfallkostenerstattung
- Erstellung von Gebührenbescheiden bei kostenpflichtigen Einsätzen
- Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- Erstellung und Fortschreibung des Hochwasserschutzplanes
- Erstellung und Fortschreibung des SAE Planes



Frau Walter

- | | |
|-------------|---|
| Zielgruppen | - Betroffene Einzelpersonen, Allgemeinheit, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim: aktive Mitglieder, Mitglieder der Unterstützungsabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none">- Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung- Vorbeugende Sicherung von Ereignissen und bei Veranstaltungen- Bautechnische Sicherung der Rettungswege- Schnellstmögliche qualifizierte Hilfeleistung bei Bränden, bei Katastrophen zur Vermeidung von Schäden für Mensch, Tier, an Sachen und Umwelt, d.h. Leben erhalten, Schäden begrenzen, Folgeschäden vermeiden, Lebensqualität erhalten, Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus Gefahren, Schutz der Umwelt, Schutz von Kulturgut- Beseitigung von Störungen durch Schadensereignisse im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr |



Frau Walter

Teilergebnisplan		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-236.112	-237.766	-264.510	-259.904	-239.203	-230.300	-231.537
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-13.151	-22.000	-32.300	-31.100	-31.700	-27.500	-25.100
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-12.031	-19.500	-16.700	-16.700	-16.700	-16.700	-16.700
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-7.511	-9.511	-39.007	-40.254	-41.578	-42.995	-44.521
10	= Ordentliche Erträge	-268.805	-288.777	-352.517	-347.958	-329.181	-317.495	-317.858
11	- Personalaufwendungen	307.406	488.115	524.612	527.249	531.893	534.628	538.213
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	161.182	146.320	201.500	199.500	207.500	215.500	245.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	403.818	493.380	628.116	683.161	810.382	931.973	1.283.580
15	- Transferaufwendungen	5.633	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	270.052	430.330	492.030	466.538	469.045	459.552	490.059
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.148.091	1.563.745	1.851.858	1.882.048	2.024.420	2.147.253	2.562.952
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	879.285	1.274.968	1.499.341	1.534.090	1.695.239	1.829.758	2.245.094
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	879.285	1.274.968	1.499.341	1.534.090	1.695.239	1.829.758	2.245.094
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	879.285	1.274.968	1.499.341	1.534.090	1.695.239	1.829.758	2.245.094
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	403.138	427.087	638.394	632.137	689.731	781.387	916.521
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	1.282.424	1.702.055	2.137.735	2.166.227	2.384.970	2.611.145	3.161.615

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.02.07 Feuerschutz

(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2023 und 2024 identisch)

Zeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (nicht zahlungswirksam)

Zeile 4 – Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte

Erläuterungen	2023	2024
Benutzungsgebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen; 2023 sind 61 Brandverhütungsschauen zu erwarten; 2024 sind 57 Brandverhütungsschauen zu erwarten. Pro Brandverhütungsschau ist mit einer Gebühr von 300 € zu rechnen.	18.300 €	17.100 €
Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen für techn. Hilfeleistungen	12.000 €	12.000 €
Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen für sonstige Hilfeleistungen	2.000 €	2.000 €
Gesamt	32.300 €	31.100 €



Zeile 6 – Kostenerstattungen und Umlagen

Kostenerstattung für die Teilnahme an Lehrgängen am Institut der FW in Münster durch das Land NRW	11.000 €
Kostenerstattung für Unterhaltung eines Dekontaminationsfahrzeuges der Löscheinheit Waldorf und des Gerätewagens Messtechnik der Löscheinheit Bornheim durch das Land NRW	4.500 €
anteilige Erstattung der Gebühren für die Notrufschaltung im Ortsnetz Bornheim durch die Gemeinde Alfter	500 €
Förderung des Fahrsicherheitstrainings von Feuerwehrleuten durch die Unfallkasse NRW; erfolgt nur nach tatsächlicher Durchführung des Fahrsicherheitstrainings	700 €
Gesamt	16.700 €

Zeile 7 – Sonstige ordentliche Erträge

- Schadenersatz von Versicherungen etc. Anpassung des Ansatzes wegen erhöhter Anzahl an Versicherungsleistungen: 2.000 €
- Zuschuss Provinzial Versicherung für Beschaffung von Feuerwehrgeräte: 3.000 €
- Erträge aus der Auflösung sonstiger Sonderposten (nicht zahlungswirksam)

Zeile 13 – Sach- und Dienstleistungen

Erläuterungen	2023	2024
Strombezug für bestehende Sirenenanlagen; eine Erweiterung der Sirenenstandorte wird angestrebt. Stromkostenerhöhung wurde berücksichtigt.	5.000 €	5.000 €
Wartungskosten Atemluftkompressor	1.600 €	1.600 €
Prüfung Luftheber FGH Bornheim	2.000 €	2.000 €
Wartung und Pflege: Atemschutzprüfstand; Druckluftkompressoren; Elektromessgeräte; elektrische Betriebsmittel; Stromerzeuger Löscheinheit Waldorf und Hersel; Waschmaschine und Trockner	9.900 €	9.900 €
Reinigung und Prüfung von Schlauchmaterial ; ab 2024 Reinigung des Schlauchmaterials vor Ort	5.000 €	0 €
Unterhaltung aller Feuerwehrfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim: Prüfung Feuerlöscher; jährliche Reinigung der Pumpen; Gebühren für Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen; Prüfung Drehleiter gem. Unfallverhütungsvorschriften; Ersatzbeschaffung von Reifen für einzelne Feuerwehrfahrzeuge; Ansatzserhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung und vermehrter Durchführungen von Inspektionen und Wartungen in Fachfirmen	37.000 €	39.000 €
Reparaturkosten für alle Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger Ansatzserhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preissteigerung	40.000 €	42.000 €
Reparaturaufkommen der Sirenenanlagen, Feuerwehrgeräten, Funkgeräte und Funkmeldeempfänger der Freiwilligen FW Bornheim	20.000 €	22.000 €



Frau Walter

Erläuterungen	2023	2024
Ansatzhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preissteigerung		
Kosten für die notwendige Beschilderung der Feuerwehrgerätehäuser	5.000 €	0 €
Wartung und Unterhaltung der Atemschutzgeräte	30.000 €	32.000 €
Betriebsstoffe für Feuerwehrfahrzeuge und der Hoftankstelle Ansatzhöhung aufgrund steigender Betriebsstoffkosten (Preis pro Liter bisher: 1,40 €/Preis pro Liter zukünftig: 2,50 €)	36.000 €	36.000 €
Gutachterleistungen für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2027 und für die fachliche Beratung und Begleitung der Standortauswahl für Feuerwehrgerätehäuser	10.000 €	10.000 €
Gesamt	209.200 €	207.200 €

Zeile 15 – Transferaufwendungen

Zuschuss an die Jugendfeuerwehr zur Unterstützung der jugendpflegerischen Arbeit		3.600 €
Zuschuss an die Kinderfeuerwehr zur Unterstützung und Motivation		2.000 €
Gesamt		5.600 €

Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Erläuterungen	2023	2024
Kosten für die Aus- und Fortbildung von Feuerwehrangehörigen einschließlich Atemschutzgeräteträger, Fahrsicherheitstraining, Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis (LKW), Ausbildung im Brandcontainer; Ansatzhöhung wegen vermehrter Teilnahme an Spezial-Seminaren bei Fachfirmen sowie der Erlangung des Bootsführerscheins für die Besetzung der beiden Rettungsboote und die Durchführung der Motorsägenausbildung (HJ 2023 und 2024: 25.000 € und in den Folgejahren jeweils 10.000 €), die nach der neuen Gesetzeslage für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen dringend erforderlich ist. Des Weiteren ist das Atemschutztraining unter Realbedingungen dringend alle 2 Jahre erforderlich. Budgeterhöhung der Folgejahre im Bereich der Führerscheinkosten wegen kontinuierlicher Preisanpassung und eines zusätzlichen Seminars: Zukunftsworkshop Führungskräfte	126.000 €	107.000 €
Erstattung von Fahrtkosten zur Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene	3.000 €	3.000 €
Erstattung von Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der Feuerwehr und die Stellvertreter sowie die Jugendwarte und Stellvertreter und den ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart, Fachberater Medizin und Pressesprecher	34.000 €	34.000 €

**Haushaltsplan
2023/2024 Entwurf**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz



Frau Walter

Erläuterungen	2023	2024
Ersatzbeschaffung von Einsatzhandschuhen, Maskenbrillen etc. Kosten für notwendige Näharbeiten (Stickarbeiten Wappen etc.)	10.000 €	11.000 €
Miete/Pacht	7.700	7.700
Kosten für Ehrungen/ Tag der Feuerwehr	11.000 €	11.000 €
Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen der Atemschutzgeräteträger; Ansatzerhöhung wegen Kosten für zusätzliche Impfungen der Feuerwehrangehörigen	7.000 €	7.000 €
Kosten für Trainingsmöglichkeit im HFZB	3.000 €	3.000 €
Entschädigungen für Brandsicherheitswachen	5.000 €	5.000 €
Einsatzverpflegung	5.000 €	5.000 €
Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern: Der Ansatz beinhaltet die dringende Ersatzbeschaffung von Feuerwehrgeräten und Funkmeldeempfänger sowie die Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser Weiter beinhaltet der Ansatz die Ersatzbeschaffung von verschlissener Dienst- und Schutzkleidung, Einsatzhelme und Tagesdienstbekleidung und die Beschaffung der Schutzkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Ansatzerhöhung wegen Ausstattung der aktiven Mitglieder mit Diensthemden in 2023 und Dienstpullover in 2024; Budgeterhöhung der Folgejahre aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung.	159.000 €	164.000 €
Fachliteratur sowie Beschaffung von Ausbildungsmappen für Lehrgänge, Brandschutzerziehung, etc. Ansatzerhöhung wegen zusätzlicher Beschaffung von Fachliteratur für Brandschutztechniker und der kontinuierlicher Preisanpassung	4.000 €	4.000 €
Gebühren für Notrufschaltung im Ortsnetz Bornheim und Merten sowie für Mobiltelefon des Leiters der Wehr; zusätzliche Kosten für die Kosten der Internetanschlüsse der Feuerwehrgerätehäuser Ansatzerhöhung wegen zusätzlicher Kosten von Leitstellengebühren und in 2023 für die Programmierung von verschlüsselter Schnittstellen von 350 Funkmeldeempfänger in Höhe von 14.000 €	21.700 €	7.700 €
Erstattung von Verdienstaussfällen bei Einsätzen von aktiven Feuerwehrangehörigen	14.000 €	14.000 €
Beiträge zu Versicherungen	130	138
Versicherungsbeiträge für die Feuerwehrunfallkasse sowie die Unfallversicherung; Budgeterhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung	44.500 €	45.000 €
Beiträge für Elektronikversicherung von Wärmebildkameras und Gasmessgeräten	2.000 €	2.000 €

**Haushaltsplan
2023/2024 Entwurf**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz



Frau Walter

Erläuterungen	2023	2024
Kfz-Versicherung der Feuerwehrfahrzeuge. Der Ansatz wurde der tatsächlichen Entwicklung angepasst: zusätzliche Fahrzeuganschaffung laut Brandschutzbedarfsplan :Kommandowagen und mittleres Löschgruppenfahrzeug für die Löscheinheit Rösberg; Budgeterhöhung aufgrund kontinuierlicher Preisanpassung	18.000 €	19.000 €
Beitrag Kreisfeuerwehrverband für aktive Feuerwehrangehörige Mitglieder der Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr der FW	7.000 €	7.000 €
Erstattung der Honorarkosten für die Beschaffungen der Feuerwehrfahrzeuge; Feuerwehrgeräte etc.	10.000 €	10.000 €
Gesamt	492.030 €	466.538 €



Frau Walter

Teilfinanzplan		Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungsermächtigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-3.000	-3.000	-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.900	-22.000	-32.300	-31.100		-31.700	-27.500	-25.100
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-12.078	-19.500	-16.700	-16.700		-16.700	-16.700	-16.700
7	+ Sonstige Einzahlungen		-2.000	-2.000	-2.000		-2.000	-2.000	-2.000
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.978	-46.500	-54.000	-52.800		-53.400	-49.200	-46.800
10	- Personalauszahlungen	247.942	442.742	490.442	495.346		500.299	505.302	510.356
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	158.832	146.320	201.500	199.500		207.500	215.500	245.500
14	- Transferauszahlungen	5.643	5.600	5.600	5.600		5.600	5.600	5.600
15	- sonstige Auszahlungen	270.862	430.330	492.030	466.538		469.045	459.552	490.059
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.279	1.024.992	1.189.572	1.166.984		1.182.444	1.185.954	1.251.515
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	660.300	978.492	1.135.572	1.114.184		1.129.044	1.136.754	1.204.715
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-107.758	-91.000	-106.000	-107.000		-108.000	-109.000	-110.000
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		-3.500		-12.000		-6.000	-12.000	-13.000
23	= investive Einzahlungen	-107.758	-94.500	-106.000	-119.000		-114.000	-121.000	-123.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	572.218	915.000	1.473.000	1.095.000	5.955.000	1.478.000	1.194.500	2.187.500
30	= investive Auszahlungen	572.218	915.000	1.473.000	1.095.000	5.955.000	1.478.000	1.194.500	2.187.500
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	464.460	820.500	1.367.000	976.000	5.955.000	1.364.000	1.073.500	2.064.500



Frau Walter

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflich- tungs- ermäch- tigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitgestellt (einschl. Sp.2)	Gesamt- einzahlungen / - auszahlungen
5000001										
Feuerschutzpauschale										
1 - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-105.158	-91.000	-106.000	-107.000		-108.000	-109.000	-110.000	-1.290.546	-1.830.546
6 = Summe Einzahlungen	-105.158	-91.000	-106.000	-107.000		-108.000	-109.000	-110.000	-1.290.546	-1.830.546
14 = Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-105.158	-91.000	-106.000	-107.000		-108.000	-109.000	-110.000	-1.290.546	-1.830.546

5.000001 - "Feuerschutzpauschale"

A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)

Feuerschutzpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Für den Feuerschutz gewährt das Land eine Feuerschutzpauschale nach §§ 5 Abs. 1 u. 50 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz, Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015. Die Mittel werden für jedes Haushaltsjahr als fachbezogene Investitionspauschale zu 57 v.H. nach der Einwohnerzahl und zu 43 v. H. nach der Gebietsfläche verteilt.

Nach dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 03 710 Titel 883 00 sind die Mittel zum 1.7. des Haushaltsjahres als fachbezogene Investitionspauschale zu 57 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 43 v. H. nach der Gebietsfläche zu verteilen. Für eigene Aufgaben erhalten die Kreise 1,8 % der den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden rechnerisch zustehenden Mittel. Maßgeblich sind die auf den 31.12. des Vorjahres vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW festgestellten Daten.

C. Beginn/Ende der Maßnahme

1-12/2023 1-12/2024

D. Gesamteinnahmen (investiv) der Maßnahme

2023: -106.000 €, 2024: -107.000 €, 2025: -108.000 €,
2026: -109.000 €, 2027: -110.000 €



Frau Walter

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungsermächtigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitgestellt (einschl. Sp.2)	Gesamteinzahlungen / -auszahlungen
5000048 Feuerwehrfahrzeuge										
2 - Veräußerungen von Sachanlagen		-3.500		-12.000		-6.000	-12.000	-13.000	-116.823	-159.823
6 = Summe Einzahlungen		-3.500		-12.000		-6.000	-12.000	-13.000	-116.823	-159.823
9 - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	105.515	610.000	990.000	630.000	4.242.000	1.075.000	778.500	1.758.500	4.456.931	9.688.931
13 = Summe Auszahlungen	105.515	610.000	990.000	630.000	4.242.000	1.075.000	778.500	1.758.500	4.456.931	9.688.931
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	105.515	606.500	990.000	618.000	4.242.000	1.069.000	766.500	1.745.500	4.340.109	9.529.109

5.000048 - "Feuerwehrfahrzeuge (Veräußerung)"

A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)

Veräußerung von Feuerwehrfahrzeugen

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Verschiedene Feuerwehrfahrzeuge werden aufgrund der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ausgemustert und veräußert. Erlöse aus dem Verkauf können nur erzielt werden, wenn auch tatsächlich ein Neufahrzeug für die entsprechende Löscheinheit angeschafft wird.

C. Beginn/Ende der Maßnahme

Veräußerungen	Durchführung der Maßnahme
Tragkraftspritzenfahrzeug LE Merten	2024
Mannschaftstransportfahrzeug LE Brenig	2024
Mannschaftstransportfahrzeug LE Widdig	2024
Tanklöschfahrzeug LE Sechtem	2024
Rüstwagen LE Bornheim	2025
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser LE Brenig	2026
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser LE Dersdorf	2026
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser LE Widdig	2026



Frau Walter

Löschgruppenfahrzeug LE Bornheim	2027
Einsatzleitwagen	2027
Kommandowagen	2027
Mehrzweckfahrzeug	2027

D. Gesamteinnahmen (investiv) der Maßnahme

2024: -12.000 €; 2025: -6.000 €; 2026: -12.000 €; 2027: -13.000 €



Frau Walter

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Verpflichtungsermächtigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	bisher bereitgestellt (einschl. Sp.2)	Gesamteinzahlungen / -auszahlungen
1 + Summe der investiven Einzahlungen	-2.600								-92.666	-92.666
2 - Summe der investiven Auszahlungen	466.703	305.000	483.000	465.000	1.713.000	403.000	416.000	429.000	2.155.700	4.351.700
3 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	464.103	305.000	483.000	465.000	1.713.000	403.000	416.000	429.000	2.063.035	4.259.035

5.000014 - "Feuerwehrgeräte und Ausstattung (BGA)"

A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)

Anschaffung von Feuerwehrgeräten sowie Dienst- und Schutzkleidung und Einsatzkleidung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und von Ausrüstungsgegenständen für die Atemschutzwerkstatt

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Feuerwehrgeräte:

Der Ansatz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beinhaltet die Anschaffung von Feuerwehrgeräten für die einzelnen Einsatzfahrzeuge; Austausch defekter Ausrüstungsgegenstände wie Gasmessgeräte, Tauchpumpen, Navigationsgeräte, Motorkettensäge etc. und die Ausrüstung der Feuerwehrgeräthäuser.

Ebenfalls beinhaltet der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 die Anschaffung einer Schlauchwaschanlage kompakt für die Reinigung der benutzten Schläuche der Feuerwehr, so dass die Ausgaben für die Reinigung der Schläuche im Kreisfeuerwehrhaus entfallen (Einsparung jährlich ca. 5.000 €). Für das Haushaltsjahr 2023 ist weiter die Beschaffung von Hochwasserpumpen, Stromerzeuger, Transportboxen zur Verlastung von Materialien auf Fahrzeugen für die zusätzliche Ausrüstung bei Unwettereinsätzen dringend notwendig.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist für die zusätzliche Ausrüstung bei Unwettereinsätzen die Beschaffung von mobilen Beleuchtungsgeräten für die einzelnen Fahrzeuge sowie die zusätzliche Ausrüstung der einzelnen Löscheinheiten mit Wärmebildkameras und Rettungssägen dringend notwendig.

Die Ertüchtigung der Abschnittsführungsstelle im Feuerwehrgerätehaus Bornheim wird aufgrund der zunehmenden Unwettereinsätze dringend notwendig und die Kosten werden mit jeweils 20.000 € auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024 aufgeteilt.



Für den Finanzplan 2025- 2027 wird ein Mittelwert für den jeweiligen Bedarf an Feuerwehrgeräten eingesetzt. Die Budgeterhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung ist berücksichtigt. Der genaue Bedarf kann erst im Vorjahr der Beschaffung durch die Wehrleitung ermittelt werden.

Schutz- und Einsatzkleidung:

Der Ansatz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beinhaltet die dringende Ersatzbeschaffung der neuen Einsatzbekleidung für die aktive Wehr. Die Beschaffung der neuen Einsatzbekleidung für die Feuerwehr ist aufgrund neuer technischer Anforderungen und besserem Tragekomfort für die einzelnen Feuerwehrangehörigen im Einsatzfall dringend notwendig.

Für den Finanzplan 2025- 2027 wird ein Mittelwert für den jeweiligen Bedarf an Schutz- und Einsatzkleidung eingesetzt. Die Budgeterhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung ist berücksichtigt. Der genaue Bedarf kann erst im Vorjahr der Beschaffung durch die Wehrleitung ermittelt werden.

Geräte Atemschutzwerkstatt:

Der Ansatz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beinhaltet die Ersatzbeschaffung von Atemluftflaschen.

Für den Finanzplan 2025- 2027 wird die Ersatzbeschaffung von Atemluftflaschen erforderlich. Die Budgeterhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung ist berücksichtigt.

C. Beginn/Ende der Maßnahme

Beschaffung: ca. 04/2023 und 01/2024

Lieferung und Zahlung: ca. 06/2023 und 03/2024

D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme

2023: 373.000 €, 2024: 350.000 €, 2025: 283.000 €,
2026: 291.000 €, 2027: 299.000 €

E. Finanzierung der Maßnahme

teilweise aus der Feuerschutzpauschale

F. Folgekosten der Maßnahme

Wartungskosten für verschiedene Feuerwehrgeräte und Atemschutzgeräte:
ca. 15.000 € jährlich



Frau Walter

5.000147- "Funkgeräte"

A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)

Beschaffung von digitalen Funkgeräten

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Ersatz- und Neubeschaffung von digitalen Handsprech- und Fahrzeugfunkgeräten

C. Beginn/Ende der Maßnahme

Beschaffung: ca. 04/2023 und 01/2024

Lieferung und Zahlung: ca. 05/2023 und 02/2024

D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme

2023: 55.000 €, 2024: 57.000 €, 2025: 59.000 €,
2026: 61.000 €, 2027: 63.000 €

E. Finanzierung der Maßnahme

teilweise aus der Feuerschutzpauschale

5.000048- "Feuerwehrfahrzeuge"

A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Fahrzeugbeschaffung laut Fahrzeugkonzept des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bornheim 2018 und des Fahrzeugkonzeptes der Wehrleitung

Ansatzserhöhung bei den Beschaffungen des Rüstwagens der LE Bornheim und des Tanklöschfahrzeuges der LE Sechtem wegen der erheblichen Preissteigerungen und Anpassung der Beladung nach neuesten technischen Vorgaben

C. Beginn/Ende der Maßnahme

Beschaffungen	Teilprojekt	Beginn der Maßnahme	Ende der Maßnahme
Rüstwagen LE Bornheim	5.000048.710.023	04/2022	12/2023
Tragraftspritzenanhänger	5.000048.710	04/2023	08/2023
Mannschaftstransportfahrzeug LE	5.000048.710	04/2023	12/2023



Frau Walter

Merten			
Mannschaftstransportfahrzeug LE Brenig	5.000048.710	04/2023	12/2023
Mannschaftstransportfahrzeug LE Widdig	5.000048.710	04/2023	12/2023
Tanklöschfahrzeug LE Sechtem	5.000048.710.034	04/2023	12/2024
Tragkraftspritzenanhänger	5.000048.710	04/2024	08/2024
Mittleres Löschgruppenfahrzeug LE Brenig	5.000048.710	01/2024	12/2025
Mittleres Löschgruppenfahrzeug LE Dersdorf	5.000048.710	01/2024	12/2025
Mittleres Löschgruppenfahrzeug LE Widdig	5.000048.710	01/2024	12/2025
Löschgruppenfahrzeug LE Bornheim	5.000048.710	04/2025	12/2026
Einsatzleitwagen (ELW 1)	5.000048.710	04/2025	12/2026
Kommandowagen Leiter der Wehr	5.000048.710	01/2026	06/2027
Drehleiter LE Bornheim	5.000048.710	01/2026	12/2027
Anhänger LE Bornheim	5.000048.710	01/2026	06/2026
Anhänger Zelte LE Walberberg	5.000048.710	01/2026	06/2026
Mehrzweckfahrzeug hauptamtl. Gerätewarte	5.000048.710	01/2026	09/2027
Gerätewagen Gefahrgut LE Bornheim	5.000048.710	04/2027	12/2028
Gerätewagen Logistik LE Merten	5.000048.710	04/2027	12/2028
Löschgruppenfahrzeug LE Waldorf	5.000048.710	04/2027	12/2028

D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme

2023: 990.000 €, 2024: 630.000 €, 2025: 1.075.000 €, 2026: 778.500 €, 2027: 1.758.500 €

VE: 2023: 350.000 €, 2024: 960.000 €, 2025: 710.000 €, 2026: 1.293.500 €, 2027: 1.200.000 €

E. Finanzierung der Maßnahme

Feuerschutzpauschale

F. Folgekosten der Maßnahme

Für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge entstehen Unterhaltungskosten für die Durchführungen von Inspektionen, Wartungen und TÜV-Gebühren sowie Kosten für die notwendigen Betriebsstoffe und die KFZ-Versicherung. Daraus ergibt sich ein jährlicher Unterhaltungsaufwand von ca. 4.000 € pro Fahrzeug.



5.000341.710- "Neuerrichtung von Sirenen"

- A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u.ä.)**
Errichtung neuer Sirenenanlagen und Umrüstung vorhandener Sirenenanlagen
- B. Grund/Ursache für Maßnahme**
Aufgrund des Abbaus vorhandener Sirenenanlagen, die durch neue Sirenenanlagen ersetzt werden müssen, zusätzliche Errichtung von Sirenenanlagen wegen der Erfassung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie der Umrüstung vorhandener Sirenenanlagen, um den Warnradius von alten, defekte Sirenen aufzuwerten, ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel dringend notwendig.
Die Budgeterhöhung aufgrund der kontinuierlichen Preisanpassung ist berücksichtigt.
- C. Beginn/Ende der Maßnahme**
Ausschreibung: ca. 04/2023 und 2024
Lieferung und Zahlung: ca. 07/2023 und 2024
- D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme**
2023: 55.000 €, 2024: 58.000 €, 2025: 61.000 €,
2026: 64.000 €, 2027: 67.000 €
- F. Folgekosten der Maßnahme**
Stromkosten und Wartung aller Sirenenanlagen im Stadtgebiet Bornheim:
ca. 13.000 € jährlich

Produktbereich und -gruppe; Sachkonto Seite und Zeile im Haushaltsplan	lfd. Nr	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023	Entwurf 2024	Änder. 2024	Summe 2024	Entwurf 2025	Änder. 2025	Summe 2025	Entwurf 2026	Änder. 2026	Summe 2026	Entwurf 2027	Änder. 2027	Summe 2027
Produktbereich 1.02 Sicherheit u. Ordnung 10207 Feuer- Bevölkerungsschutz S.148																
Zeile 16 sonst. ord. 542100 Miete/ Pacht Aufwendungen unbewegl.Wirtschaftsgüt.		7.700	165.100	172.800	7.700	165.100	172.800	7.700	165.100	172.800	7.700	165.100	172.800	7.700	165.100	172.800
Summe Änderungen Produktgruppe			165.100			165.100			165.100			165.100			165.100	

konsumtive Veränderungsnachweise

Lfd.Nr. Begründung

- 12 Anmietung von Lagerraum für die Lagerartikel und Schlauchwaschanlage der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und Unterbringung des Dekon-P der Löscheinheit Waldorf; zusätzliche Kosten in Höhe von 14.300 EUR monatlich; Jahresbetrag: 171.600 EUR. Zusätzlich entfallen die Kosten für die Anmietung eines Lagers bei der Firma Fischer Regals und die monatlichen Kosten für die Unterbringung des Dekon-P der Löscheinheit Waldorf in Höhe von 6.500 EUR jährlich.

Produktgruppe, ProjektNr., Seite Hpl	Sachkonto, Bezeichnung	lfd. Nr.	Entwurf 2021	Änder. 2021	Summe 2021	Entwurf 2022	Änder. 2022	Summe 2022	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023	Entwurf 2024	Änder. 2024	Summe 2024	Entwurf 2025	Änder. 2025	Summe 2025
Produktgruppe 10207 Feuer- Bevölkerungsschutz																	
5.000048 Fw Feuerwehrfahrzeuge (S.148)	782600 Erwerb bew. AV	30	990.000	43.500	1.033.500	630.000	243.500	873.500	1.075.000	230.000	1.305.000	778.500	510.000	1.288.500	1.758.500	-710.000	1.048.500
Summe Änderungen Produktgruppe					43.500		243.500			230.000			510.000			-710.000	

Investive Veränderungsnachweise

Lfd.Nr. Begründung

- 30 Haushaltsjahr 2023: Preiserhöhung von 20.000 EUR für den Tragkraftspritzenanhänger; Preiserhöhung von jeweils 5.000 EUR für die Mannschaftstransportfahrzeuge; Beschaffung eines Kommandowagens laut Brandschutzbedarfsplanes: Erhöhung um 8.500 EUR (Beladung)
- Haushaltsjahr 2024: Preiserhöhung um 50.000 EUR für das Tanklöschfahrzeug der LE Sechtem; Preiserhöhung um 20.000 EUR für den Tragkraftspritzenanhänger; Beschaffung eines Kommandowagens laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung um 98.500 EUR (Fahrzeug) Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die LE Brenig statt eines mittleren Löschgruppenfahrzeuges: Erhöhung um 75.000 EUR (Fahrgestell)
- Haushaltsjahr 2025: Beschaffung eines TLF für die LE Brenig statt des MLF laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung um 80.000 EUR (Beladung und Aufbau); Beschaffung von einem Tanklöschfahrzeug laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung von 150.000 EUR (Fahrgestell)
- Haushaltsjahr 2026: Beschaffung von einem Tanklöschfahrzeug laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung von 400.000 EUR (Beladung und Aufbau); Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung von 150.000 EUR (Fahrgestell); Beschaffung der Drehleiter für die LE Bornheim wird verschoben (Nutzungsdauer wird von 18 Jahre auf 25 Jahre geändert)
- Haushaltsjahr 2027: Beschaffung von einem Tanklöschfahrzeug laut Brandschutzbedarfsplan: Erhöhung von 400.000 EUR (Beladung und Aufbau); Beschaffung der Drehleiter für die LE Bornheim wird verschoben (Nutzungsdauer wird von 18 Jahre auf 25 Jahre geändert): Einsparung: 710.000 EUR

Der Feuerwehrausschuss nimmt die Anfragen zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024 und die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung hierzu zur Kenntnis.

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss keine / folgende Änderungen: _____

Sachverhalt

Der Verwaltung liegen seitens der Fraktionen Anfragen zum Haushaltsentwurf 2023/2024 vor. Die den Feuerwehrausschuss betreffenden Anfragen sowie die Antworten bzw. Stellungnahmen der Verwaltung werden nachstehend dargestellt:

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
1	UWG	19.01.2023	64	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	159/ 160	Wie kommt es zu der Differenz bei 5000014 zwischen Ansatz und Gesamtkosten? Ansatz 23=483.000 € - Gesamtk. 23=373.000 € -Differenz 110.000 €; Ansatz 24=465.000 € - Gesamtk. 24=350.000 € - Differenz 115.000 €	In der Tabelle auf Seite 159 werden die Ansätze für Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen ausgewiesen. Diesem Bereich sind die Projekte 5.000014, 5.000147 sowie 5.000341 zugeordnet. Die Summe dieser drei Projekte ergibt die in der Tabelle insgesamt ausgewiesenen Ansätze im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Ausführungen zum Projekt 5.000048 „Feuerwehrfahrzeuge“ erläutern die Tabelle auf Seite 157 und hätten daher richtigerweise unmittelbar im Anschluss an die Erläuterungen zum Projekt 5.000048 „Feuerwehrfahrzeuge (Veräußerung)“ aufgeführt werden müssen.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
2	FDP	19.01.2023	23	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	151	Erläuterungen zu Zeile 6: Wie viele Fahrsicherheitstrainings sind in den Jahren 2023 und 2024 geplant?	Im Jahr 2023 werden ergänzend zu den in den Löscheinheiten durchzuführenden, regelmäßigen Gewöhnungsfahrten der Maschinisten von Löschfahrzeugen, voraussichtlich im 4 Quartal 2023, Fahrsicherheitstrainings angeboten. Es finden zur Zeit Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung und der Leitung der Feuerwehr statt, in welchem Umfang diese zusätzliche Ausbildung erforderlich ist. Gleichermaßen ist noch zu klären, in welchem Verhältnis der Verteilerschlüssel auf die 12 Löscheinheiten anzuwenden ist. Zusätzlich müssen die Kräfte des Tagesalarmes bei der Belegung der Lehrgänge Berücksichtigung finden. In Abhängigkeit der Umsetzung der zusätzlichen Ausbildung 2023 wird die weitere Planung für 2024 durchgeführt. Stand heute kann noch keine Anzahl an Lehrgangsplätzen für 2023 und 2024 beziffert werden.
3	FDP	19.01.2023	24	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	151	Erläuterungen zu Zeile 13: Welche neuen Sirenenstandorte sind geplant?	Es wurde durch die Fa. Hörmann eine Beschallungsanalyse durchgeführt. Diese Analyse findet in der Fortschreibung des nächsten Brandschutzbedarfsplan Beachtung. Hieraus ergaben sich 3 neue zusätzliche Sirenenstandorte: Waldorf Nelkenstraße (Sportplatz) Sechtem Marie-Curie-Str. (Gewerbegebiet) Widdig Römerstraße
4	FDP	19.01.2023	25	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	152	Erläuterungen zu Zeile 13: Auf welcher Faktenbasis wird von Treibstoffkosten in Höhe von 2,50€ pro Liter kalkuliert?	Die Kalkulation fand zu Beginn des Ukraine-Krieg statt. Zu diesem Zeitpunkt stiegen die Kosten für Treib- und Betriebsstoffe enorm an. Da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Preisentwicklung nicht eingeschätzt werden konnte, wurde ein Puffer mit einkalkuliert.

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung
5	FDP	19.01.2023	26	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	153	Welche zusätzlichen Impfungen für Feuerwehrangehörige werden durchgeführt und welche Kosten pro Impfung sind zu erwarten?	Im Einzelfall werden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Untersuchungen Hepatitis A und B Impfungen durchgeführt, sofern der Feuerwehrangehörige nicht über einen ausreichenden Impfschutz verfügt. Die Kosten hierfür liegen bei rund 80 €/Impfung. Zudem ist das Angebot einer jährlichen Grippe-schutzimpfung für die Feuerwehrangehörigen in der Überlegung. Eine Aussage zu den Kosten kann derzeit nicht getroffen werden
6	FDP	19.01.2023	27	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	154	Erläuterungen zu Zeile 16: Warum fallen bei Beschaffungen Honorarkosten an?	Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten. Zur Vorbereitung und Begleitung des Vergabeprozesses sind – insbesondere für die Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen – externe Beratungsleistungen erforderlich. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind Honorarkosten eingeplant.
7	FDP	19.01.2023	28	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	159	Für die Investition in eine eigene Schlauchwaschanlage wird um die Gegenüberstellung der bisherigen Kosten (Erledigung durch den Kreis), der Kosten bei Durchführung durch eine Fachfirma und der Kosten (Personal- und Sachkosten, Miete für die Aufstellfläche, Höhe der Investition) bei Erledigung der Aufgabe in einer eigenen Waschanlage gebeten.	Bisher wurden die verwendeten Schläuche der Feuerwehr der Stadt Bornheim im Kreisfeuerwehrraum in Siegburg gewaschen, geprüft sowie repariert. In der Vergangenheit kam es häufig vor, dass die benutzten und nicht einsatzfähigen Schläuche der Feuerwehr Bornheim von Mitarbeitern des Kreisfeuerwehrraumes zur Kreiswerkstatt gebracht wurden und diese nicht ordnungs- und sachgemäß gewaschen und gewartet wurden. In vielen Fällen dauerte die Reinigung und Reparatur sowie die Rückgabe der Schläuche 3 Monate und länger. Im Anschluss wurden oftmals Mängel festgestellt, die nicht zeitnah durch die zuständige Kreiswerkstatt behoben wurden. Die Schläuche waren nach den Reinigungsvorgängen immer noch mit Schlamm und Brandrückständen behaftet. An reparierten Schläuchen lösten sich noch vor Inbetriebnahme die Flicker. Aufgrund der langen Wartezeit mussten die im Einsatz verwendeten Schläuche nass und schmutzig auf den Einsatzfahrzeugen verlastet

lfd. Nr.	Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produkt	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage	Antworten und Stellungnahmen der Verwaltung																
								<p>werden. In einzelnen Fällen kam es aufgrund dessen zu Schimmelbildung sowie Geruchsbelästigung in den Geräträumen der Einsatzfahrzeuge. Die unten aufgeführte Aufstellung zeigt die Reinigungskosten der Schläuche durch die Kreiswerkstatt in Siegburg und die Kosten der zusätzlichen Beschaffungen von Materialien, die aufgrund von Mängeln nachbestellt werden mussten. Die Aufstellung der Kosten zeigt ganz deutlich, dass sich eine Anschaffung einer eigenen Schlauchwerkstatt für die Stadt Bornheim als wirtschaftlich erweist und dadurch Kosten eingespart werden könnten.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Kosten Kreisfeuerwehrhaus</th> <th>Kosten zus. Ersatzteilen</th> <th>Gesamtkosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2019</td> <td>2.384,66 €</td> <td>2.170,32 €</td> <td>4.554,98 €</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>2.488,94 €</td> <td>1.037,32 €</td> <td>3.526,26 €</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>1.927,86 €</td> <td>2.647,99 €</td> <td>4.575,85 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Anfrage zur Übernahme der Schlauchpflege bei einem externen Anbieter wurde nicht durchgeführt. Die Bewertung zur Nutzung einer solchen Dienstleistung fiel negativ aus.</p>	Jahr	Kosten Kreisfeuerwehrhaus	Kosten zus. Ersatzteilen	Gesamtkosten	2019	2.384,66 €	2.170,32 €	4.554,98 €	2020	2.488,94 €	1.037,32 €	3.526,26 €	2021	1.927,86 €	2.647,99 €	4.575,85 €
Jahr	Kosten Kreisfeuerwehrhaus	Kosten zus. Ersatzteilen	Gesamtkosten																					
2019	2.384,66 €	2.170,32 €	4.554,98 €																					
2020	2.488,94 €	1.037,32 €	3.526,26 €																					
2021	1.927,86 €	2.647,99 €	4.575,85 €																					
8	SPD	17.01.2023	18	1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	154	Wer bekommt Honorarkosten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen?	Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind vergaberechtliche Vorschriften zu beachten. Zur Vorbereitung und Begleitung des Vergabeprozesses sind – insbesondere für die Ausarbeitung von Leistungsverzeichnissen – externe Beratungsleistungen erforderlich. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind Honorarkosten eingeplant.																

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	757/2022-3
-------------	------------

Stand	12.01.2023
-------	------------

Betreff Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Feuerwehrausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Hinsichtlich der zweiten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans gibt es noch verwaltungsinternen Abstimmungsbedarf. Auch konnte der erforderliche Abstimmungsprozess mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung noch nicht abgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlussfassung über die zweite Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans wird daher in der nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses erfolgen.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	772/2022-3
Stand	16.01.2023

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, die Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2018, aufzuheben.

Sachverhalt:

Die Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 08.06.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2018 regelt die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr sowie von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim.

Die der Satzung zu Grunde liegenden Kalkulationen des Kostentarifs/der Entgelte sowie der Gebührensätze sind aufgrund des Zeitverlaufs an die aktuelle Datenlage sowie die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Zur Sicherstellung einer rechtssicheren und kostengerechten Erhebung der Kostenersatzbeträge, Entgelte und Gebühren wurde hiermit die Kommunalagentur NRW als externer Dienstleister beauftragt. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für die Kostenersatz- und Gebührekalkulation hat die Kommunalagentur NRW - fußend auf den Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes - empfohlen, die bisherige Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim aufzuheben und den Kostenersatz/die Entgelte sowie die Gebühren künftig in zwei getrennten Satzungen zu regeln. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 762/2022-3. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr. 763/2022-3.

Finanzielle Auswirkungen

Auf die Ausführungen in den Vorlagen Nr. 762/2022-3 und 763/2022-3 wird verwiesen.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	762/2022-3
Stand	16.01.2023

Betreff **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr**

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr:

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Bornheim
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und

3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brand-

meldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

1. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
2. für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
3. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes oder ähnliches zu einem definierten Objekt verbunden sind,
4. für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
5. für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
6. von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede Minute wird der im Kosten- / Entgelttarif aufgeführte Kostensatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid bzw. der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Stadt Bornheim haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten die Regelungen der §§ 20-22 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bornheim gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

	Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	
I.	Personaleinsatz je eingesetzter Einsatzkraft	Minuten-Tarif 0,62 €
II.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz Fahrzeuggruppe I Funkkommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Mehrzweckfahrzeug (MZF) Fahrzeuggruppe II Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20), Löschfahrzeug Katastrophe S (LF-Kat S), Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P) Fahrzeuggruppe III Löschgruppenfahrzeug 10 (LF10), Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Fahrzeuggruppe IV Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W) Fahrzeuggruppe V Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik), Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) Fahrzeuggruppe VI Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12) Fahrzeuggruppe VII Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB) Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.	Minuten-Tarif 1,37 € 1,72 € 2,26 € 1,08 € 1,80 € 2,41 € 1,63 €
III.	Sachkosten Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.	Selbstkosten- preis

Sachverhalt:

Zunächst wird auf den Sachverhalt der Vorlage Nr. 772/2022-3 verwiesen.

Die Regelungen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und wurden inhaltlich im Wesentlichen aus der bisherigen Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim übernommen.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch die Kommunalagentur NRW. Änderungen gibt es bei der Ausgestaltung des Kostentarifes. Neben den neu kalkulierten Sätzen für den Personal- und Fahrzeugeinsatz erfolgte eine Bündelung der Fahrzeuge in Fahrzeuggruppen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans angeschafften Feuerwehrfahrzeuge.

Im Bereich der Erhebung der privatrechtlichen Entgelte sieht der neue Satzungstext in § 3 eine Konkretisierung der sonstigen Leistungen der Feuerwehr, wie die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges (Nr. 2), Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (Nr. 3), Aufschaltungsüberprüfungen bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (Nr. 4) und für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots/Feuerwehrschrüsselrohres (Nr. 5) vor. Damit wird für die Stadt Bornheim eine Abrechnungsgrundlage geschaffen, die für diese Leistungen bisher ausdrücklich nicht vorlag. Ferner wurden neue Regelungen zur Befreiung von der Entgeltspflicht vorgesehen (§ 4 Abs. 5, dafür § 7 entfallen).

Die neu ermittelten Kosten-/Entgeltsätze sind gestiegen. Dies ist u.a. auf die Beschaffungen im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans sowie die internen Umsetzungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zurückzuführen. Hier werden nun Leistungen angeboten, die refinanziert werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

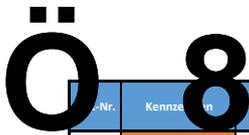
Aufgrund der jetzt kalkulierten Minuten-Tarife ergeben sich voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von jährlich 18.000 €.

Im Bereich der Entgelte für die sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist es noch nicht möglich, die Mehreinnahmen zu kalkulieren.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.



Nr.	Kennzeichen	Fahrzeugart	Löschzug / Standort	Stundensatz
1	SU-FW 3102	Bezeichnung: KdoW 1 Typ: BMW X3 xDrive2 Funkrufname: BNH 02 KDOW 1	Leiter der FW	82,23 €
2	SU-FW 3103	Bezeichnung: KdoW 2 BJ Typ: Ford Kuga Funkrufname: BNH 02 KDOW 2	Einsatzbezirksführer	
3	SU-6667	Bezeichnung: KdoW 3 Typ: VW Sprinter Funkrufname: BNH 02 KDOW 03	Stv. Leiter der FW	
4	SU-FW 3112	Bezeichnung: ELW 1 Typ: Mercedes-Benz Sprinter Funkrufname: BNH 02 ELW 1	IUK Einheit	
5	SU-FW 1910	Bezeichnung: MTF Typ: Renault Funkrufname: BNH 02 MTF Versorgung	Versorgungseinheit	
6	SU-FW 3303	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Funkrufname: BNH TA MTF	Tagesalarmgruppe, Rathaus	
7	SU-FW 3752	Bezeichnung: MZF Typ: Sortimo Funkrufname:	Hauptamtliche Gerätewarte	
8	SU-FW 3191	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 01 MTF	Roisdorf	
9	SU-FW 3192	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 02 MTF	Bornheim	
10	SU-FW 3194	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 04 MTF	Sechtem	
11	SU-FW 3195	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 05 MTF	Hersel	
12	SU-FW 3719	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Custom Funkrufname: BNH 07 MTF	Dersdorf	
13	SU-FW 3198	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 08 MTF	Waldorf	
14	SU-FW 3200	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 09 MTF	Hemmerich	
15	SU-FW 3119	Bezeichnung: MTF Rösberg Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 10 MTF	Rösberg	
16	SU-FW 1119	Bezeichnung: MTF Typ: Ford Transit Funkrufname: BNH 11 MTF 1	Walberberg	
17	SU-FW 3442	Bezeichnung: LF 20/16 Typ: Mercedes-Benz Funkrufname: BNH 02 LF 20	Bornheim	103,43 €
18	SU-6390	Bezeichnung: TLF 16/25 Typ: Mercedes-Benz Funkrufname: BNH 02 TLF 3000	Sechtem	
19	SU-FW 3434	Bezeichnung: HLF20 Typ: MAN Truck & Bus Funkrufname: BNH 04 HLF 20	Sechtem	
20	SU-FW 3435	Bezeichnung: HLF 20 Typ: MAN Truck & Bus Funkrufname: BNH 05 HLF 20	Hersel	
21	SU-FW 3439	Bezeichnung: HLF 20 Typ: MAN Truck & Bus Funkrufname: BNH 09 HLF 20	Hemmerich	
22	NRW-8-4556	Bezeichnung: LF-Kat S Typ: Mercedes Benz Funkrufname: BNH 08 LFKatS	Waldorf	
23	NRW-8-4777	Bezeichnung: Dekon-P Typ: Funkrufname: BNH 08 Dekon-P	Waldorf	
24	SU-FW 3421	Bezeichnung: LF 10 Typ: IVECO Funkrufname: BNH 01 LF 10	Roisdorf	
25	SU-FW 3423	Bezeichnung: LF 10/6 Typ: IVECO Funkrufname: BNH 03 LF 10	Merten	
26	SU-FW 3428	Bezeichnung: LF 10/6 Typ: IVECO Funkrufname: BNH 08 LF 10	Waldorf	
27	SU-FW 3410	Bezeichnung: MLF Typ: MAN Truck & Bus Funkrufname: BNH 10 MLF	Rösberg	
28	SU-FW 4211	Bezeichnung: LF 10/6 Typ: Mercedes-Benz Funkrufname: BNH 11 LF 10	Walberberg	
29	SU-FW 3473	Bezeichnung: TSF Typ: Movano Funkrufname: BNH 03 TSF	Merten	64,63 €
30	SU-6476	Bezeichnung: TSF-W Typ: IVECO Funkrufname: BNH 06 TSF-W	Brenig	
31	SU-6803	Bezeichnung: TSF-W Typ: IVECO Funkrufname: BNH 07 TSF-W	Dersdorf	
32	SU-6659	Bezeichnung: TSF-W Typ: Renault- RVI Mascott Funkrufname: BNH 12 TSF-W	Widdig	
33	SU-6451	Bezeichnung: RW 1 Typ: Mercedes-Benz Funkrufname: BNH 02 RW	Bornheim	108,22 €
34	SU-FW 9202	Bezeichnung: GW Mess Typ: Mercedes Benz, Sprinter Funkrufname: BNH 02 GW-Mess	Bornheim	
35	SU-FW 3514	Bezeichnung: GW Logistik Typ: Mercedes-Benz, Typ 976.X3 Funkrufname: BNH 03 GW-L	Merten	
36	SU-3795	Bezeichnung: Mehrzweckboot Typ: Mehrzweckboot Funkrufname: MNH 05 MZB	Hersel	97,94 €
37	SU-FW 8812	Bezeichnung: Rettungsboot Typ: Rettungsboot nach DIN 14961 Funkrufname: BNH 12 RTB	Hersel	
38	SU-FW 3332	Bezeichnung: DL(A) K 23/12 Typ: Mercedes Benz Funkrufname: BNH 02 DLK	Bornheim	144,56 €

Personal	Einheitlich
Anzahl Mitarbeiter	371
Jahresstunden*	8760
Einsatzstunden**	4992,20
Nicht einsatzbezogene Stunden (+ 20 %)	998,44
Einzelkosten	
Gemeinkosten: Vorhaltekosten	637.829,10 €
Gemeinkosten: Nutzungsbezogene Kosten	220.887,37 €
Stundensatzanteil Vorhaltekosten	0,20 €
Stundensatzanteil einsatzbezogene Kosten	36,87 €
Stundensatz	37,07 €

Einsatzstunden ***

2019	2020	2021
		4992,20

*Entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW

**Berechnung aus Aufstellung Einsatzzeiten auf Grundlage des vergangenen Jahres

*** Die Berechnung der Einsatzstunden erfolgte durch die Stadt Bornheim

Synopse Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim

<p>Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 (alt)</p> <p>-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandverhütungsschauen-</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:</p> <p>I. Abschnitt - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2)Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Brandgefahren (Brandschutz), 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch 	<p>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung</p> <p style="text-align: center;">beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Brandgefahren (Brandschutz), 2. bei Unglücksfällen oder solchen
---	--

<p>Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz)</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p>	<p>öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).</p> <p>(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(4) Des Weiteren kann die die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p>
<p style="text-align: right;">3) 4)</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Kostenersatz</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind in der Regel kostenfrei. Ausnahmen hiervon sind in Absatz 2 geregelt.</p> <p>(2) Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft- 	<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder

<p>, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger</p>	<p>der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger</p>
--	--

<p>Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>10.von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,</p> <p>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.</p> <p>(3)Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(4)Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).</p> <p>(5)Für den Kostenersatz ist die Zeit nach Minuten-Tarif lt. Anlage 1 vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur wiederhergestellten Einsatzbereitschaft maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p>Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p>	<p>Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>10. (entfallen)</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p> <p>(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(entfallen, neu § 4)</p> <p>(entfallen, neu § 4)</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben</p> <p>1. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin oder dem Betreiber</p>
--	---

<p>(2)Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p>einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges, 3. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt oder ähnliches zu einem definierten Objekt verbunden ist, 4. für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage, 5. für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass, 6. von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. <p>(entfallen, s. § 4)</p>
---	--

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede Minute wird der im Kosten- / Entgelttarif aufgeführte Kostensatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 3 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz ist durch Leistungsbescheid zu erheben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Bornheim einen späteren Zeitpunkt festsetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid bzw. der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Stadt Bornheim haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>

(2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige oder die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

1. für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und brauchtums-tragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisa-tionen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle allgemeinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule, politische Parteien, in der Stadt erbracht werden;
2. sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumpflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevalsumzügen und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u. ä.) beziehen.

§ 8

4)

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen eine unbillige Härte darstellt oder dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(entfallen)

(entfallen, neu § 4 Abs. 6)

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten die Regelungen der §§ 20-22 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bornheim gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

<p>II. Abschnitt – Verdienstausfall</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Verdienstausfallentschädigung</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Regelstundensatz</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Höchstbetrag</p> <p>(entfallen)</p> <p>III. Abschnitt – Brandverhütungsschauen-</p>	<p>II. Abschnitt – Verdienstausfall</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Verdienstausfallentschädigung</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Regelstundensatz</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Höchstbetrag</p> <p>(entfallen)</p> <p>III. Abschnitt – Brandverhütungsschauen-</p> <p>(entfallen, siehe:)</p> <p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom</p> <p>Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), 	<p style="color: red;">1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
--	---

3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 14

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 15

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit einer brandschutztechnischen Begehung, der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p>Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang</p>

<p>des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Kostenerstattung und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim vom 26.02.2014 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.</p> <p>(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.</p>
---	---

Anlage 1 alt	1) 2) 3)	Anlage Kostenersatz-/Entgeltsatzung	
Kostentarif		Kostentarif	
gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim		Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	
I. Personaleinsatz	MinutenTarif	I. Personaleinsatz	Minuten-Tarif
1. Einsatzleiter – hauptamtlich-	0,82 €	je eingesetzter Einsatzkraft	0,62 €
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	0,29 €		
3. übrige Feuerwehr- angehörige	0,29 €		
II. Fahrzeug- und Geräteinsatz	MinutenTarif	II. Fahrzeug- und Geräteinsatz Minuten- Tarif	
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €	Fahrzeuggruppe I	1,37 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €	Funkkommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €	Fahrzeuggruppe II	1,72 €
4. Tragkraftspritzenfahr- zeug (TSF / TSF-W)	0,61 €	Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20), Löschfahrzeug Katastrophe S (LF-Kat S), Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €	Fahrzeuggruppe III	2,26 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €	Löschgruppenfahrzeug (LF10), Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €	Fahrzeuggruppe IV	1,08 €
8. Mannschaftstransport- fahrzeug (MTF)	0,60 €	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	
		Fahrzeuggruppe V	1,80 €
		Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik), Gerätewagen Messtechnik (GW- Mess)	
		Fahrzeuggruppe VI	2,41 €
		Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	
		Fahrzeuggruppe VII	1,63 €
		Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB)	
Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.		Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.	

<p style="text-align: center;">III. Brandsicherheitswachen</p> <p>Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I. Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.</p> <p style="text-align: center;">IV. Sonstiger Auslagenersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. 2. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten nach Ziff. I erhoben. 3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. <p>Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen/von der Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten. 	<p style="text-align: center;">III. Brandsicherheitswachen</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">III Sachkosten</p> <p>Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.</p>
--	---

Anlage 2 alt	1) 2) 3)	Anlage 1 Gebührensatzung
Gebührensätze		Gebührensätze
gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000		Für die Bemessung der Gebühren gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom gelten folgende Regelsätze:
Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:		
1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung		1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene halbe Stunde 24,55 € pauschal		je Minute 0,96 €
bei überdurchschnittlichem 51,00 € Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal		
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand		2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde 22,40 € pauschal		je Minute 0,96 €
bei überdurchschnittlichem 27,00 € Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal		
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1		3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.		Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3		4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3
4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche 46,00 € Stellungnahme je angefangene Stunde		je Minute 0,96 €
4.2 Erstellung eines 46,00 € Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde		
4.3 Erstellung eines 46,00 € Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde		

Anlage 3 alt	Anlage 2 neu
<p style="text-align: center;">Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung</p> <p style="text-align: center;">nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000</p> <p>Lfd. Nr. O b j e k t e</p> <p>1. Pflege- und Betreuungsobjekte</p> <p>1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO *)</p> <p>1.2 Heime</p> <p>1.2.1 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze</p> <p>1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>2. Übernachtungsobjekte</p> <p>2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)</p> <p>2.4 Camping- und Wochenendplätze (CWVO)</p> <p>3. Versammlungsobjekte</p> <p>3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO *)</p> <p>3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)</p> <p>3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)</p> <p>3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)</p>	<p style="text-align: center;">Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung</p> <p style="text-align: center;">gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom</p> <p>1. Pflege- und Betreuungsobjekte</p> <p>1.1 Krankenhäuser</p> <p>1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen</p> <p>1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb</p> <p>1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.3 Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern</p> <p>2. Übernachtungsbetriebe</p> <p>2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)</p> <p>2.4 Campingplätze nach CWVO</p> <p>2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO</p> <p>3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</p> <p>3.1.1-3.1.2 (unbesetzt)</p> <p>3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.</p>

<p>3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)</p> <p>3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)</p> <p>3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen</p> <p>3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)</p> <p>3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)</p> <p>3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)</p> <p>3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)</p> <p>4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte</p> <p>4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>4.2.3 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)</p> <p>6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)</p> <p>6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3.2 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche</p> <p>7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p>	<p>3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen</p> <p>3.15 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.</p> <p>3.2 (unbesetzt)</p> <p>3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach SchulBauRL</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach SBauVo</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO</p> <p>6.2 (unbesetzt)</p> <p>6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p>
---	--

8.1 Museen	8.1 Museen
8.2 Messegebäude	8.2 Messe- und Ausstellungsbauten
9. Garagen	9. Garagen
9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)	9.1 Großgaragen nach SBauVO
9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10. Gewerbeobjekte	10. Gewerbeobjekte
10.1 Herstellung, Produktion	10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden	10.1.5-10.1.6 (unbesetzt)
10.1.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	
10.2 Lagerung	10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden	10.2.1 (unbesetzt)

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche	10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1600 qm Lagerfläche
10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7 Hochregallager	10.2.7 Hochregallager
	10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
	10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
	10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
	10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
	10.4 Kraftwerke und Umspannwerke
11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	11. Sonderobjekte
11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³	11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3 Kirchen und Gebetsstätten	11.3 Kirchen und Gebetsstätten
11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen	11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	11.5 (unbesetzt)
11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe	11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	11.8 (unbesetzt)
11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
	11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
	11.11 Flughäfen
	11.12 Sonstige kritische Infrastrukturen *

<p>*) überprüfungspflichtiges Objekt</p> <p>Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</p>	<p>11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *</p> <p>*Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle</p> <p>Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</p> <p>Hinweis: Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW.</p>
--	---

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	763/2022-3
Stand	16.01.2023

Betreff **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglückfall die Rettung von Menschen und

Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit einer brandschutztechnischen Begehung, der Anfertigung einer Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Minute 0,96 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je Minute 0,96 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3

je Minute 0,96 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.15	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVo
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

*Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweis:

Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW.

Sachverhalt:

Zunächst wird auf den Sachverhalt der Vorlage Nr. 772-2022-3 verwiesen.

Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim orientieren sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes und wurden inhaltlich im Wesentlichen aus der bisherigen Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim übernommen. Die Kalkulation erfolgte nach den rechtlichen Vorgaben durch die Kommunalagentur NRW. Es wurden eine neue Regelung zur Befreiung von der Entgeltspflicht vorgesehen (§ 6 Abs. 2) und die Rechtsbehelfsmöglichkeiten aufgeführt (§ 8).

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nur abgeschätzt werden, da der vorbeugende Brandschutz neu implementiert wurde. Bei angenommenen 60 Brandverhütungsschauen pro Jahr werden Einnahmen in Höhe von ca. 35.000 € generiert.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Gebührenkalkulation Brandverhütungsschau

		Datenquelle		Kalkulatorische Kosten			Anteil an der Kalkulation		
Kostenbereich	Kostenposition	Konto/Kostenstelle*	Datenbasis**	Referenzwert***	Kalkulatorischer Ansatz****	Kalkulierte Kosten*****	Ansatz	Anteil Brandverhütungsschau	Stundenansatz für zwei Vollzeitstellen
Personalkosten Brandschutztechniker	Personalkosten	501100 502200 501120 501200 501210 501220 501240 503200 509100	Ansatz 2023	124.242,73 €	60%	74.545,64 €	1547	60%	1856,4
		Aus- und Fortbildung, Umschulung; Übernommene Reisekosten	Ansatz 2023	1.375,00 €	Haushaltsansatz	1.375,00 €			
Fahrzeuge	Anteilige Kosten SU-FW 3104 Kosten SU-6667		2019 - 2021	7.029,84 €	4% Preissteigerung	7.311,03 €	1547	60%	1856,4
			2019 - 2021	14.059,67 €	4% Preissteigerung	14.622,06 €			
Interne Leistungsverrechnung	Aufwendungen a. int. Leistungsbeziehung	10106 10112 10101 10102 10104 10105 10106 10108 10109 10110 10111 10112 10113	2019 - 2021	8.890,17 €	4% Preissteigerung	9.245,78 €			
Summe				148.567,58 €		107.099,51 €		57,69 €	

* Konto oder Kostenstelle, die als Datengrundlage für die Berechnung dienen.

** Das Jahr bzw. die Jahre des Kontos/der Kostenstelle oder einer anderen Quelle, die der Kalkulation zu Grunde liegen

*** Ansatz, der auf die Basis zum Zweck der Kalkulation angesetzt wird, z.B. Preissteigerung

**** Der gewählte Ansatz wird auf den Basiswert angewandt. Daraus ergeben sich die in die Kalkulation einfließenden

Synopse Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim

<p>Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 (alt)</p> <p>-Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr, Verdienstausfall für Selbständige und Brandverhütungsschauen-</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:</p> <p>I. Abschnitt - Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2)Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Brandgefahren (Brandschutz), 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch 	<p style="color: red;">Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung</p> <p style="text-align: center;">beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Brandgefahren (Brandschutz), 2. bei Unglücksfällen oder solchen
---	--

<p>Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz)</p> <p>(3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p>	<p>öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).</p> <p>(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(4) Des Weiteren kann die die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p>
<p style="text-align: right;">3) 4)</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Kostenersatz</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind in der Regel kostenfrei. Ausnahmen hiervon sind in Absatz 2 geregelt.</p> <p>(2) Die Stadt Bornheim verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr im Sinne von § 52 BHKG entstandenen Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft- 	<p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder

<p>, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger</p>	<p>der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</p> <p>5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger</p>
--	--

<p>Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>10.von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des Bürgermeisters nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag gestellt worden sind,</p> <p>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.</p> <p>(3)Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(4)Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).</p> <p>(5)Für den Kostenersatz ist die Zeit nach Minuten-Tarif lt. Anlage 1 vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zur wiederhergestellten Einsatzbereitschaft maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p>Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr</p> <p>(1)Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p>	<p>Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>10. (entfallen)</p> <p>(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.</p> <p>(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(entfallen, neu § 4)</p> <p>(entfallen, neu § 4)</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr</p> <p>(1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben</p> <p>1. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin oder dem Betreiber</p>
--	---

<p>(2)Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>	<p>einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges, 3. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt oder ähnliches zu einem definierten Objekt verbunden ist, 4. für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage, 5. für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass, 6. von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen. <p>(entfallen, s. § 4)</p>
---	--

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede Minute wird der im Kosten- / Entgelttarif aufgeführte Kostensatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 3 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Kosten und Entgeltschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz ist durch Leistungsbescheid zu erheben. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht die Stadt Bornheim einen späteren Zeitpunkt festsetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid bzw. der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Haftung</p> <p>(1) Die Stadt Bornheim haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>

(2) Bei Schäden Dritter hat die Kostenersatzpflichtige oder der Kostenersatzpflichtige oder die Entgeltspflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Bornheim von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Befreiung von der Entgeltspflicht

Entgelte werden nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr

1. für von der Stadt als förderungswürdig anerkannte kultur- und brauchums-tragende sowie sporttreibende Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, Jugendgemeinschaften, Jugendvereinigungen, Jugendverbände, Jugendorganisationen und Einrichtungen, freiwillige Hilfsorganisa-tionen wie DRK, DLRG, JUH, MHD usw., alle allgemeinbildenden Schulen, die Volkshochschule, die Musikschule, politische Parteien, in der Stadt erbracht werden;
2. sich auf die Teilnahme an der Kultur- und Brauchtumpflege sowie dem örtlichen Vereinsleben (z.B. Teilnahme an den Martinszügen, Karnevalsumzügen und Umzügen aus anderen Anlässen, wie Goldhochzeiten, Vereinsjubiläen u. ä.) beziehen.

§ 8

4)

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Eine Forderung aufgrund dieser Satzung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Antrag ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenersatz- und Entgeltpflichtigen eine unbillige Härte darstellt oder dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(entfallen)

(entfallen, neu § 4 Abs. 6)

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten die Regelungen der §§ 20-22 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bornheim gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

<p>II. Abschnitt – Verdienstausfall</p> <p>§ 9 Verdienstausfallentschädigung (entfallen)</p> <p>§ 10 Regelstundensatz (entfallen)</p> <p>§ 11 Höchstbetrag (entfallen)</p> <p>III. Abschnitt – Brandverhütungsschauen-</p>	<p>II. Abschnitt – Verdienstausfall</p> <p>§ 9 Verdienstausfallentschädigung (entfallen)</p> <p>§ 10 Regelstundensatz (entfallen)</p> <p>§ 11 Höchstbetrag (entfallen)</p> <p>5)</p> <p>3) 5)</p> <p>3) 5)</p> <p>III. Abschnitt – Brandverhütungsschauen-</p> <p>(entfallen, siehe:)</p> <p>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom</p> <p>Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, vorbeugend zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 12 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), 	<p style="color: red;">1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweck der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.</p> <p>(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflichtige Amtshandlungen</p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
--	---

3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 15

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit einer brandschutztechnischen Begehung, der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p>Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau</p> <p>(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.</p> <p>(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: right;">4)</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang</p>

<p>des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Kostenerstattung und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim vom 26.02.2014 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.</p> <p>(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.</p> <p>(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.</p> <p>(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.</p>
---	---

Anlage 1 alt	1) 2) 3)	Anlage Kostenersatz-/Entgeltsatzung
Kostentarif gem. § 2 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim		Kostentarif Zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr
I. Personaleinsatz	MinutenTarif	I. Personaleinsatz
1. Einsatzleiter – hauptamtlich-	0,82 €	Minuten-Tarif
2. Einsatzleiter –ehrenamtlich-	0,29 €	je eingesetzter Einsatzkraft
3. übrige Feuerwehr- angehörige	0,29 €	0,62 €
II. Fahrzeug- und Geräteinsatz	MinutenTarif	II. Fahrzeug- und Geräteinsatz Minuten- Tarif
1. Funkkommandowagen (KdoW)	0,44 €	Fahrzeuggruppe I 1,37 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6 / LF 10/6 / LF 20/16)	0,64 €	Funkkommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Mehrzweckfahrzeug (MZF)
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	0,65 €	Fahrzeuggruppe II 1,72 €
4. Tragkraftspritzenfahr- zeug (TSF / TSF-W)	0,61 €	Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20), Löschfahrzeug Katastrophe S (LF-Kat S), Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)
5. Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik)	0,73 €	Fahrzeuggruppe III 2,26 €
6. Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,11 €	Löschgruppenfahrzeug (LF10), Mittleres Löschfahrzeug (MLF)
7. Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	1,24 €	Fahrzeuggruppe IV 1,08 €
8. Mannschaftstransport- fahrzeug (MTF)	0,60 €	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)
		Fahrzeuggruppe V 1,80 €
		Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik), Gerätewagen Messtechnik (GW- Mess)
		Fahrzeuggruppe VI 2,41 €
		Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)
		Fahrzeuggruppe VII 1,63 €
		Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB)
Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.		Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

<p style="text-align: center;">III. Brandsicherheitswachen</p> <p>Die Kosten für den Feuerwehrangehörigen berechnen sich je zu ½ nach Ziffer 2. und 3. des Personaleinsatzes unter I. Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten berechnen sich nach Ziffer 1. bis 8. des Fahrzeug- und Geräteeinsatzes unter II.</p> <p style="text-align: center;">IV. Sonstiger Auslagenersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. 2. Für außergewöhnliche Instandsetzungs- und Säuberungsarbeiten an den benutzten Fahrzeugen und Geräten werden Personalkosten nach Ziff. I erhoben. 3. Etwaige Leistungen Dritter (z.B. für die Reinigung und Entseuchung verschmutzter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, für Transport pp.) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. <p>Dies gilt auch für nicht mehr zu reinigende Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Ist hierdurch eine Einsatzfähigkeit nicht mehr gewährleistet, erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Kostenpflichtigen/der Kostenpflichtigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen/von der Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten. 	<p style="text-align: center;">III. Brandsicherheitswachen</p> <p>(entfallen)</p> <p style="text-align: center;">III Sachkosten</p> <p>Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.</p>
--	---

Anlage 2 alt	1) 2) 3)	Anlage 1 Gebührensatzung
Gebührensätze		Gebührensätze
gem. § 14 der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000		Für die Bemessung der Gebühren gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom gelten folgende Regelsätze:
Zur Bemessung der Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Bornheim gelten folgende Regelsätze:		
1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung		1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene halbe Stunde 24,55 € pauschal		je Minute 0,96 €
bei überdurchschnittlichem 51,00 € Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal		
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand		2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde 22,40 € pauschal		je Minute 0,96 €
bei überdurchschnittlichem 27,00 € Schwierigkeitsgrad des Objektes zusätzlich je angefangene Stunde pauschal		
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1		3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.		Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3		4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3
4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche 46,00 € Stellungnahme je angefangene Stunde		je Minute 0,96 €
4.2 Erstellung eines 46,00 € Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde		
4.3 Erstellung eines 46,00 € Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde		

Anlage 3 alt	Anlage 2 neu
<p style="text-align: center;">Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung</p> <p style="text-align: center;">nach Anlage 2 (Gebührensätze) der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000</p> <p>Lfd. Nr. O b j e k t e</p> <p>1. Pflege- und Betreuungsobjekte</p> <p>1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO))</p> <p>1.2 Heime</p> <p>1.2.1 Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze</p> <p>1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>2. Übernachtungsobjekte</p> <p>2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)</p> <p>2.4 Camping- und Wochenendplätze (CWVO)</p> <p>3. Versammlungsobjekte</p> <p>3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO *)</p> <p>3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)</p> <p>3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)</p> <p>3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)</p>	<p style="text-align: center;">Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung</p> <p style="text-align: center;">gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom</p> <p>1. Pflege- und Betreuungsobjekte</p> <p>1.1 Krankenhäuser</p> <p>1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen</p> <p>1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb</p> <p>1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.3 Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)</p> <p>1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)</p> <p>1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte</p> <p>1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern</p> <p>2. Übernachtungsbetriebe</p> <p>2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO</p> <p>2.2 Obdachlosenunterkünfte</p> <p>2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)</p> <p>2.4 Campingplätze nach CWVO</p> <p>2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO</p> <p>3. Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</p> <p>3.1.1-3.1.2 (unbesetzt)</p> <p>3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.</p>

<p>3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)</p> <p>3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) ***)</p> <p>3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO / VStättVO unterliegen</p> <p>3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)</p> <p>3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)</p> <p>3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)</p> <p>3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)</p> <p>4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte</p> <p>4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden</p> <p>4.2.3 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO) *)</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO) *)</p> <p>6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)</p> <p>6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche</p> <p>6.3.2 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche</p> <p>7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p>	<p>3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen</p> <p>3.15 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.</p> <p>3.2 (unbesetzt)</p> <p>3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher</p> <p>4. Unterrichtsobjekte</p> <p>4.1 Schulen nach SchulBauRL</p> <p>4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)</p> <p>5. Hochhausobjekte</p> <p>5.1 Hochhäuser nach SBauVo</p> <p>6. Verkaufsobjekte</p> <p>6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO</p> <p>6.2 (unbesetzt)</p> <p>6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche</p> <p>7. Verwaltungsobjekte</p> <p>7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche</p> <p>8. Ausstellungsobjekte</p>
---	--

8.1 Museen	8.1 Museen
8.2 Messegebäude	8.2 Messe- und Ausstellungsbauten
9. Garagen	9. Garagen
9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) *)	9.1 Großgaragen nach SBauVO
9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10. Gewerbeobjekte	10. Gewerbeobjekte
10.1 Herstellung, Produktion	10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm	10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden	10.1.5-10.1.6 (unbesetzt)
10.1.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	
10.2 Lagerung	10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG)/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. die Untere Umweltbehörde genehmigt wurden	10.2.1 (unbesetzt)

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche	10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1600 qm Lagerfläche
10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche	10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche	10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7 Hochregallager	10.2.7 Hochregallager
	10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
	10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
	10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
	10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
	10.4 Kraftwerke und Umspannwerke
11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	11. Sonderobjekte
11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³	11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3 Kirchen und Gebetsstätten	11.3 Kirchen und Gebetsstätten
11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen	11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	11.5 (unbesetzt)
11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe	11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	11.8 (unbesetzt)
11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
	11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
	11.11 Flughäfen
	11.12 Sonstige kritische Infrastrukturen *

<p>*) überprüfungspflichtiges Objekt</p> <p>Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</p>	<p>11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *</p> <p>*Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle</p> <p>Ist ein in der Anlage 3 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.</p> <p>Hinweis: Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW.</p>
--	---

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Vorlage Nr.	764/2022-3
Stand	16.01.2023

Betreff 2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige vom 13.12.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige wird wie folgt geändert:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

In Abschnitt II - Verdienstaussfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung wird in zwei Absätze unterteilt, wobei Absatz 1 folgende neue Fassung erhält:

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausschlags (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG).
- (2) Der Verdienstausschlag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 5 Höchstbetrag wird in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen:

- (1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (2) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

Es wird ein weiterer Abschnitt wie folgt eingefügt:

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

Folglich wird aus § 6 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Bisher wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim für die Durchführung einer gemäß § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz angeordneten Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je angefangene Stunde gezahlt.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 (Vorlagen Nr. 422/2022-3) beschlossen, dem Rat eine Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim zu empfehlen. Für Brandsicherheitswachen soll der Kostentarif einen Stundensatz von 15,00 Euro vorsehen. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr handelt, ist dies als Aufwandsentschädigung zu betrachten, und in die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige aufzunehmen. Daraus resultierend wird im Namen der Satzung der Begriff Funktionsträger durch Mitglieder ersetzt.

Darüber hinaus wurden nach Prüfung durch die Kommunalagentur NRW die §§ 3 und 5 in Absätze unterteilt sowie die Formulierung in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert.

Eine Synopse ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei angenommenen 6 Veranstaltungen mit je 72 Einsatzstunden im Jahr belaufen sich die Mehraufwendungen auf rund 2.800 € Euro jährlich.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
- Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

<p>Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige</p> <p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:</p> <p>I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leiter der Feuerwehr• stellvertretender Leiter der Feuer-	<p>Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige</p> <p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:</p> <p>I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leiter der Feuerwehr• stellvertretender Leiter der Feu-
--	---

<p>wehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbezirksführer • stv. Einsatzbezirksführer • Löschgruppenführer • stv. Löschgruppenführer • Stadtjugendfeuerwehrwart • stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2) • Jugendwarte der Löschgruppen • stv. Jugendwarte der Löschgruppen • Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr • Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt: <p>(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:</p> <p>(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr • ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr <p>(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwarte • bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte • bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte • ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte <p>Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.</p>	<p>erwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbezirksführer • stv. Einsatzbezirksführer • Löschgruppenführer • stv. Löschgruppenführer • Stadtjugendfeuerwehrwart • stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2) • Jugendwarte der Löschgruppen • stv. Jugendwarte der Löschgruppen • Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr • Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt: <p>(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:</p> <p>(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr • bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr • ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr <p>(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwarte • bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte • bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte • ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte <p>Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.</p>
--	--

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.
- Der Jugendwart und der Fachbereichs-

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.

<p><u>leiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages. <p>(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.</p> <p>II. Abschnitt Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 3 - Verdienstausfallentschädigung Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.</p> <p>Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.</p> <p>§ 4 - Regelstundensatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages. <p>(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.</p> <p>II. Abschnitt Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 3 - Verdienstausfallentschädigung (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG).</p> <p>(2) Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.</p> <p>§ 4 - Regelstundensatz</p>
--	---

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

(1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(2) Der Verdienstausfall beträgt ~~jedoch~~ höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
Rat	30.03.2023

öffentlich

Ergänzung Vorlage Nr.	764/2022-3
Stand	25.01.2023

Betreff 2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Beschlussentwurf Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige vom 13.12.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige wird wie folgt geändert:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige

Im Text wird der Begriff Löschgruppe durch Löscheinheit ersetzt.

In Abschnitt II - Verdienstaussfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Verdienstausfallentschädigung wird in zwei Absätze unterteilt, wobei Absatz 1 folgende neue Fassung erhält:

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG).
- (2) Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 5 Höchstbetrag wird in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen:

- (1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (2) Der Verdienstausfall beträgt höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

Es wird ein weiterer Abschnitt wie folgt eingefügt:

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

Folglich wird aus § 6 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

In der derzeitigen Fassung der Satzung wird im Text der Begriff Löschgruppe verwendet, der innerhalb der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim inzwischen durch Löscheinheit ersetzt wurde. Die Ergänzungsvorlage berücksichtigt nun diese Änderung.

Ferner wurde eine fehlerhafte Darstellung in der Synopse korrigiert.

Bisher wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim für die Durchführung einer gemäß § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz angeordneten Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je angefangene Stunde gezahlt.

Der Feuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 (Vorlagen Nr. 422/2022-3)

beschlossen, dem Rat eine Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim zu empfehlen. Für Brandsicherheitswachen soll der Kostentarif einen Stundensatz von 15,00 Euro vorsehen. Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr handelt, ist dies als Aufwandsentschädigung zu betrachten, und in die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaufschlag für Selbstständige aufzunehmen. Daraus resultierend wird im Namen der Satzung der Begriff Funktionsträger durch Mitglieder ersetzt.

Darüber hinaus wurden nach Prüfung durch die Kommunalagentur NRW die §§ 3 und 5 in Absätze unterteilt sowie die Formulierung in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert.

Eine Synopse ist beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei angenommenen 6 Veranstaltungen mit je 72 Einsatzstunden im Jahr belaufen sich die Mehraufwendungen auf rund 2.800 € Euro jährlich.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden.
- Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

<p>Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige</p> <p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:</p> <p>I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leiter der Feuerwehr	<p>Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige</p> <p>Präambel</p> <p>Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:</p> <p>I. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim</p> <p>§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leiter der Feuerwehr
--	--

- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer
- Löschgruppenführer
- stv. Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der Löschgruppen
- stv. Jugendwarte der Löschgruppen
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Pressesprecher
- Leiter Atemschutz
- Fachberater Medizin
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr
- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:

- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt

- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv.“ bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer
- **Löscheinheitsführer**
- stv. **Löscheinheitsführer**
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der **Löscheinheiten**
- stv. Jugendwarte der **Löscheinheiten**
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Pressesprecher
- Leiter Atemschutz
- Fachberater Medizin
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der **Löscheinheiten**, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der **Löscheinheit**:

- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr
- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der **Löscheinheit**:

- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen **Löscheinheit** mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt

der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (ma-

der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je **Löscheinheit**.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die **Löscheinheiten**.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der **Löscheinheitsführer** erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. **Löscheinheitsführer** erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den **Löscheinheitsführer** zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (ma-

<p><u>ximal 2)</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschruppen</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschruppen zu zahlenden Betrages. • <u>Der Pressesprecher</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. • <u>Der Leiter Atemschutz</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. • <u>Der Fachberater Medizin</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. <p>(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz und der Fachberater Medizin.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.</p>	<p><u>ximal 2)</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löscheinheiten</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €. • <u>Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löscheinheiten</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löscheinheiten zu zahlenden Betrages. • <u>Der Pressesprecher</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. • <u>Der Leiter Atemschutz</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. • <u>Der Fachberater Medizin</u> erhält eine Auslagenpauschale in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder. <p>(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. Ausgenommen hiervon sind der Pressesprecher, der Leiter Atemschutz und der Fachberater Medizin.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.</p>
---	--

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

II. Abschnitt

Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 3 - Verdienstausfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

II. Abschnitt

Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 3 - Verdienstausfallentschädigung

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr **haben Anspruch auf** Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls (**§ 21 Abs. 3, 4 BHKG**).

(2) Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

(1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(2) Der Verdienstausfall beträgt **jedoch** höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im

<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p>	<p>Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.</p> <p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>
---	---

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	767/2022-3
-------------	------------

Stand	09.12.2022
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet in der Sitzung mittels Präsentation zum Einsatzgeschehen in 2022.

Die Einsatzstatistik stellt die Feuerwehreinsätze strukturiert nach Einsatzstichworten im Zeitraum von 2016 bis 2022 dar. Darüber hinaus werden besondere Feuerwehreinsätze beschrieben sowie zum Einsatzcontrolling bei zeitkritischen Einsätzen berichtet.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	029/2023-1
-------------	------------

Stand	05.01.2023
-------	------------

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich FwA, öffentl.)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum bis zum 01.12.2022 im Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht FwA, öffentlich

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	begonnen	nicht begonnen	Sachstand
525/2022-6	FWGH Waldorf - Erweiterung	FwA 15.09.2022	Der Feuerwehrausschuss beauftragt die Verwaltung, die Erweiterung des FWGH Waldorf auf der Grundlage der dargestellten Planung umzusetzen.	x		Es ist beabsichtigt, im 1 Quartal 2023 die Fachplaner zu beauftragen.
422/2022-3	Antrag der FDP-Fraktion vom 28.06.2022 betr. Vergütung für Brandsicherheitswachen erhöhen	FwA 15.09.2022	Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim zu ändern. Für Brandsicherheitswachen soll der Kostentarif einen Stundensatz von 15 Euro vorsehen.	x		Wird im Rahmen der Fortschreibung der Satzungen in der Sitzung des FwA am 31.01.2023 umgesetzt.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	768/2022-3
-------------	------------

Stand	02.01.2023
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"

Sachverhalt

Der Feuerwehrausschuss hat die Verwaltung mit der Planung und Durchführung eines Tags der Feuerwehr beauftragt.

Um eine breite Akzeptanz unter den Mitgliedern der Feuerwehr Bornheim zu erreichen, wurden durch den Arbeitskreis Presse- und Öffentlichkeitsarbeit drei mögliche Optionen für den Tag der Feuerwehr erarbeitet.

Diese wurden in einer Onlinebefragung den Mitgliedern der Feuerwehr Bornheim zur Abstimmung gebracht.

Die Mehrheit der Befragten hat sich für ein Familien- und Grillfest für alle Mitglieder der Feuerwehr entschieden.

Erste Überlegungen der Verwaltung in der Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr sehen folgende Rahmenbedingungen vor:

- Voraussichtlicher Termin: letztes Wochenende der Schulsommerferien
- Zeitlicher Rahmen der Veranstaltung: Nachmittag und Abend
- Grillfest auf einer Anlage bzw. an einem geeigneten Gebäude im Stadtgebiet
- Spielprogramm für die Kinder
- Musikalischer Rahmen entweder mit kleinem Bühnenprogramm oder durch DJ

Die Detailplanung wird in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr Bornheim erfolgen. Da das Fest nicht durch die Feuerwehrangehörigen selbst gestaltet werden soll, ist die Beauftragung eines Dienstleisters erforderlich, der Technik, Musik, Catering und Getränkeauschank stellt. Für den o.a. Veranstaltungsrahmen wurde eine erste Kostenschätzung eingeholt. Diese liegt in einer groben ersten Schätzung bei ca. 10.000 Euro soweit eine Fläche bzw. Räumlichkeiten für Sanitäranlagen, Strom- und Wasserversorgung gestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten können aktuell noch nicht konkret beziffert werden und werden im Rahmen der Planung ermittelt.

Eine erste Kostenschätzung (grob) beläuft sich auf circa 10.000 Euro.

Feuerwehrausschuss	31.01.2023
--------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	040/2023-1
-------------	------------

Stand	05.01.2023
-------	------------

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Keine schriftlichen Mitteilungen oder Beantwortungen seitens der Verwaltung.